



Der Vertreter
des Bundesinteresses beim
Bundesverwaltungsgericht

Bericht
über die Tätigkeit
des Vertreters des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht

im
Geschäftsjahr 2017

Berlin, im März 2018

Der Vertreter des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift: 11014 Berlin
Büro: Bundesallee 216-218, 10719 Berlin

Tel. (030) 18 681 - 14676
Fax (030) 18 681 - 14225
Internet: www.vbi.eu
E-Mail: VBIAG@bmi.bund.de

Vorwort

Der Bericht über die Tätigkeit des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) im Jahr 2017 informiert Sie über den Geschäftsstand im abgelaufenen Jahr. Er enthält Zahlen über die neu eingegangenen Verfahren, ihre Verteilung auf die verschiedenen verwaltungsrechtlichen Rechtsbereiche und benennt die Zahl der Verfahren, an denen sich der VBI zur Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes nach gründlicher Prüfung beteiligt hat.

Neben statistischen Informationen zum Geschäftsstand informiert der Bericht beispielhaft über interessante verwaltungsgerichtliche Verfahren, an denen sich der VBI 2017 beteiligt hatte.

Der Bericht wird ergänzt durch eine Beschreibung der Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen des VBI sowie dessen aktuellen Geschäftsverteilungsplan.

Hubertus Rybak

-Vertreter des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht-

I. Tätigkeit des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2017

1. Das Arbeitsprogramm des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) ist durch die beim Bundesverwaltungsgericht anhängig gemachten Verfahren vorgegeben. Schwankungen bei der Zahl der dort neu anhängig gemachten Verfahren wirken sich dabei genauso aus wie Verschiebungen der Arbeitsschwerpunkte zwischen den in den Verfahren angesprochenen Rechtsgebieten.

Einen Überblick über die Entwicklung des Arbeitsprogramms des VBI gibt die beige-fügte Geschäftsstatistik. Sie weist aus, dass die Zahl der Neueingänge im Berichtszeitraum 2017 mit 306 Verfahren etwas geringer war, als im Jahr 2016, in dem 324 Neueingänge verzeichnet wurden.

Die Prüfung der anhängigen Verfahren hat dazu geführt, dass der VBI sich im Jahr 2017 an 66 Verfahren beteiligt hat. Im Vorjahr hatte der VBI lediglich in 57 Fällen ein Bundesinteresse für eine Beteiligung an den Verfahren bejaht.

2. Vor dem Hintergrund einer leicht rückgängigen Zahl von Neuverfahren, gab es einige bemerkenswerte Verschiebungen der Arbeitsschwerpunkte zwischen den Rechtsgebieten.

So erhöhte sich die Zahl der 2017 neu anhängig gemachten Verfahren gegenüber dem Vorjahr insbesondere in den Rechtsgebieten „Öffentliches Dienstrecht“ (2016: 62 - 2017: 79), „Straßen- und Wegerecht“ (2016: 3 - 2017: 14), „Verkehrswirtschaft und Verkehrsrecht“ (2016: 7 - 2017: 13), „Post- und Telekommunikationsrecht“ (2016: 3 - 2017: 6) und „Gesundheitsverwaltungsrecht“ (2016: 4 - 2017: 9).

In den migrationsbezogenen Rechtsgebieten stabilisierte sich das hohe Niveau der Neueingänge im „Asylrecht“ (2016: 15 - 2017: 15) und im „Ausländerrecht“ (2016: 13 - 2017: 15); im Vertriebenenrecht nahm die Zahl der neuen Verfahren sogar deutlich zu (2016: 1 - 2017: 7).

Demgegenüber reduzierte sich die Zahl der neu anhängig gemachten Verfahren in den Rechtsgebieten „Recht des Ausbaus von Energieleitungen“ (2016: 20 - 2017: 10), „Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht“ (2016: 12 - 2017: 3), „Bau- und Bodenrecht“ (2016: 21 - 2017: 15), „Abgabenrecht“ (2016: 12 - 2017: 1), „Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht“ (2016: 9 - 2017: 5) sowie „Glücksspielrecht“ (2016: 5 - 2017: 1).

Im Rechtsbereich „Rundfunk-, Film-, Filmförderungs- und Presserecht“ ging die Zahl der Neueingänge von dem hohen Niveau der beiden Vorjahre (2015: 35 - 2016: 31) auf 3 neue Verfahren in 2017 zurück.

3. Veranstaltung

Der VBI hat in diesem Jahr das jährliche Treffen der Vertreter des öffentlichen Interesses organisiert und durchgeführt. An ihm nahmen Vertreter der Landesrechtsanwaltschaft Bayern, die Vertreter des öffentlichen Interesses aus Thüringen sowie Rheinland-Pfalz und ein Vertreter der Bundeswehrdisziplinarrechtsanwaltschaft teil. Neben dem Austausch über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Rechtsprechung standen in diesem Jahr die Auswirkungen der Massenverfahren in den Bereichen Asylrecht und Aufenthaltsrecht auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Mittelpunkt des Gedanken- und Erfahrungsaustausches.

II. Ausgewählte Verfahren

Nachfolgend sind beispielhaft einige verwaltungsgerichtliche Verfahren skizziert, an denen sich der Vertreter des Bundesinteresses 2017 beteiligt hat.

1. - Urteil vom 26. Januar 2017 - BVerwG 1 C 10.16 - zur Frage, ob der Verpflichtungsgeber für die Lebensunterhaltskosten von Bürgerkriegsflüchtlingen auch nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haftet.

§ 68 AufenthG ermöglicht die Einreise von Ausländern, bei denen sich ein Dritter verpflichtet hat, die Kosten des Lebensunterhalts zu tragen. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass dann, wenn eine solche Verpflichtungserklärung zur Ermöglichung der Einreise syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge im Rahmen einer Landesaufnahmeanordnung und damit zu einem humanitären Schutzzweck abgegeben wird, die Anerkennung als Flüchtling unter Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis nicht zu einem anderen Aufenthaltsweg führe. Damit müsse der Verpflichtungsgeber weiterhin für die Lebensunterhaltskosten der Personen aufkommen, für die er eine Verpflichtung abgegeben habe. Die durch die Verpflichtungserklärung ermöglichte Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG habe mit dem Schutz vor den bürgerkriegsähnlichen Lebensverhältnissen in Syrien ebenso humanitären Schutzzwecken gedient wie die der Gewährung internationalen Schutzes durch Flüchtlingsanerkennung nachfolgende Aufenthaltserlaubnis. Die Unterschiede der einzelnen Aufenthaltserlaubnisse bei den Gewährungsbedingungen und den Rechtsfolgen veränderten hier qualitativ nicht den gemeinsamen, übergreifenden Aufenthaltsweg.

2. - Beschluss vom 9. November 2017 - BVerwG 1 VR 9.17 - zur Frage der Abschiebung von islamistischen Gefährdern.

Gemäß § 58a AufenthG ist das Bundesverwaltungsgericht in Fällen einer Abschiebungsanordnung erstinstanzlich zuständig. Das Bundesverwaltungsgericht prüft auf der Grundlage der vorgelegten Erkenntnismittel die Prognose, ob von den Gefährdern eine terroristische Gefahr ausgeht. Dafür reicht in den Fällen des § 58a AufenthG ein beachtliches Risiko aus. Die Betroffenen können schon vor der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Hauptsache abgeschoben werden. Allerdings wurde im Falle eines türkischen Gefährders die Abschiebung nur mit der Maßgabe gestattet, dass im Falle einer Inhaftierung des Gefährders in der Türkei wegen seines Verhaltens vor der Abschiebung die räumliche Unterbringung und die sonstige Gestaltung der Haftbedingungen in dieser Haftanstalt den europäischen Mindeststandards entsprechen muss und die

Gestaltung der Haftbedingungen durch Besuche eines Rechtsbeistands seiner Wahl in der Haftanstalt überprüft werden kann.

3. - Urteile vom 20. Juli 2017 - BVerwG 2 C 31.16 u. a. - zu Fragen des Ausgleichs für unionsrechtswidrige Zuvielarbeit von Feuerwehrbeamten im Land Brandenburg.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte über Ausgleichsansprüche von kommunalen Feuerwehrbeamten im Land Brandenburg im Wesentlichen für den Zeitraum zwischen 2007 und 2013 zu entscheiden. Während dieser Zeit verrichteten die Beamten auf eigenen Antrag Schichtdienst mit bis zu 56 Wochenstunden. 2010 und später machten sie geltend, die Dienstzeit, die über die unionsrechtlich zulässige Höchstarbeitszeit von 48 Wochenstunden hinausgehe, sei infolge fehlerhafter Anwendung und Umsetzung von Unionsrecht als unionsrechtswidrige Zuvielarbeit finanziell abzugelten. Damit hatten sie in den Vorinstanzen überwiegend Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine (zeitweise) unionsrechtswidrige Umsetzung der nach der EU-Arbeitszeitrichtlinie möglichen Ausnahmeregelung („Opt-Out“) im Land Brandenburg bestätigt. Die Rechtsverordnungen verletzen offenkundig das in der EU-Arbeitszeitrichtlinie geregelte Nachteilsverbot, wonach einem Arbeitnehmer keine Nachteile daraus entstehen dürfen, dass er nicht bereit ist, mehr als 48 Stunden innerhalb eines Siebentageszeitraums zu arbeiten. Dieses Nachteilsverbot habe der brandenburgische Gesetzgeber erst in einer 2014 in Kraft getretenen Rechtsverordnung über die Arbeitszeit von Feuerwehrbeamten normiert. Offen bleiben konnte die Frage, ob eine unionsrechtswidrige Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie auch dann anzunehmen ist, wenn ein Mitgliedstaat eine "Opt-out"-Entscheidung nach Art. 22 Abs. 1 RL 2003/88/EG trifft, ohne zugleich einen Bezugszeitraum im Sinne von Art. 16 Buchst. b) RL 2003/88/EG festzulegen.

4. - Urteil vom 26. Januar 2017 - BVerwG 3 C 21.15 - zur Entziehung der Fahrerlaubnis wegen des Erreichens von acht Punkten, wenn dieser Punktestand bereits bei der Verwarnung des Betroffenen gegeben, der Fahrerlaubnisbehörde aber noch nicht bekannt war.

Der Kläger hatte sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis auf der Grundlage des Fahreignungs-Wertungssystems gewandt. Der Kläger war zunächst am 13. Februar 2015 verwarnt worden. Vor der Verwarnung hatte er am 10. März 2014 eine Geschwindigkeitsübertretung begangen. Diese Geschwindigkeitsübertretung war der Fahrerlaubnisbehörde zum Zeitpunkt der Verwarnung nicht bekannt gewesen. Wegen dieser Ge-

schwindigkeitsübertretung, durch die er einen Punktestand von 9 Punkten erreicht hatte, wurde ihm der Führerschein entzogen.

Das Verwaltungsgericht hatte diesen Bescheid aufgehoben, weil die in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 StVG vorgesehenen Stufen des Maßnahmenkatalogs nicht ordnungsgemäß durchlaufen worden seien. Der zur Fahrerlaubnisentziehung führende Verkehrsverstoß sei im Zeitpunkt der Verwarnung bereits rechtskräftig geahndet und im Fahrerlaubnisregister eingetragen gewesen. Deshalb habe sich der Punktestand des Klägers auf 7 Punkte verringert.

Demgegenüber hatte der VGH München entschieden, dass eine Punktereduzierung nach § 4 Abs. 6 Satz 3 StVG nur dann eintrete, wenn der Fahrerlaubnisbehörde beim Ergreifen von Maßnahmen nach § 4 Abs. 5 StVG weitere Verkehrsverstöße, die zur nächsten Stufe des Maßnahmenkatalogs führen, bereits bekannt gewesen seien. Im vorliegenden Fall habe die Fahrerlaubnisbehörde von der am 10. März 2014 begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung zum Zeitpunkt der Verwarnung noch nichts gewusst.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Auffassung vertreten, dass ein Fahrerlaubnisinhaber nach der Reform des Punktesystems und den dazu im Dezember 2014 in Kraft getretenen Änderungen nicht mehr mit Erfolg geltend machen kann, dass er den weiteren Verkehrsverstoß, der zur Überschreitung der Grenze von acht Punkten geführt hat, bereits vor der Erteilung der Verwarnung begangen habe, so dass ihn die Warnfunktion dieser Maßnahme nicht mehr erreichen können. Maßgebend für die Rechtmäßigkeit einer Verwarnung und einer nachfolgenden Entziehung der Fahrerlaubnis sei nunmehr der Kenntnisstand, den die Fahrerlaubnisbehörde bei Ergreifen der jeweiligen Maßnahme habe. Gleiches gelte für die Punktereduzierung nach § 4 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 StVG. Sie trete nur ein, wenn der Fahrerlaubnisbehörde die weiteren, zum Erreichen von 8 oder mehr Punkten führenden Verkehrsverstöße bereits bei der Verwarnung bekannt gewesen seien. Der mit der Reform des Punktesystems vorgenommene Systemwechsel, der darin besteht, dass die Warn- und Erziehungsfunktion der abgestuften Maßnahmen hinter den Schutz der Verkehrssicherheit von Mehrfachtätern zurückgetreten ist, könne verfassungsrechtlich im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot und den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht beanstandet werden.

Die Bedeutung dieses Verfahrens für die Verwaltungspraxis liegt darin, dass der vom Gesetzgeber mit der Reform des Punktesystems vorgenommene o.g. Systemwechsel nunmehr höchstrichterlich als verfassungsrechtlich unbedenklich gebilligt worden ist.

5. - Urteile vom 6. April 2017 - BVerwG 3 C 24.15 u.a. - zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Trunkenheit im Verkehr.

In den Revisionsverfahren ging es um die Frage, ob die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis von der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Fahreignungsgutachtens

abhängig gemacht werden darf, wenn in einem Strafverfahren die Entziehung des Führerscheins aufgrund einer einmaligen Trunkenheitsfahrt erfolgt ist.

In allen Verfahren war den Klägern die Fahrerlaubnis wegen einer Trunkenheitsfahrt vom Strafgericht nach § 69 StGB entzogen worden. Die Fahrerlaubnisbehörden hatten die Neuerteilung von der Beibringung eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens zu der Frage des Alkoholmissbrauchs abhängig gemacht. Die Klagen auf Erteilung der Fahrerlaubnis ohne vorherige medizinisch-psychologische Untersuchung waren in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beklagten jeweils verpflichtet, den Klägern die beantragten Fahrerlaubnisse auch ohne die Vorlage eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens neu zu erteilen. Das Gericht hat die Auffassung vertreten, dass die strafgerichtliche Entziehung für sich ohne Berücksichtigung der Alkoholisierung oder sonstiger Tatsachen nicht allein ausreicht, um eine Verpflichtung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu begründen.

Für die Verwaltungspraxis bedeutet dies, dass eine seit mehreren Jahren umstrittene und in der Rechtsprechung der Instanzgerichte kontrovers entschiedene Frage nunmehr höchststrichterlich geklärt ist. Für die Fahrerlaubnisbehörde und die Betroffenen wird insoweit eine Unsicherheit beseitigt.

6. - Urteil vom 17. August 2017 - BVerwG 3 C 12.16 - zur Auslegung des Erfordernisses „eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang „Psychologie“ in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a PsychThG.

Die Klägerin hat ein Fachhochschulstudium zur Diplom-Sozialpädagogin und im Anschluss daran berufsbegleitend den Masterstudiengang „Psychologie“ an einer staatlich anerkannten privaten Universität abgeschlossen. Sie hatte dann beim Beklagten die Prüfung ihrer Zugangsberechtigung für die Ausbildung zur psychologischen Psychotherapeutin beantragt. Der Beklagte hatte das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a PsychThG verneint, weil die Klägerin keinen Bachelorabschluss im Fach „Psychologie“ habe. Der dagegen gerichtete Widerspruch der Klägerin blieb ohne Erfolg. Auch in den Vorinstanzen hatte die Klägerin keinen Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Revision der Klägerin hin den Beklagten zur Feststellung verpflichtet, dass die Klägerin die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin erfüllt. Dabei stuft das Gericht den Masterabschluss als Abschlussprüfung i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a PsychThG ein, obwohl diesem lediglich ein Diplomstudiengang im Fach „Sozialpädagogik“ an einer Fachhochschule vorausgegangen ist. Im Wortlaut der Norm finde sich kein Anknüpfungspunkt dafür, dass für den Zugang zur Ausbildung als Psychologische Psychotherapeutin auch ein Bachelorabschluss im Fach „Psychologie“ vorliegen müsse.

Damit hat das Bundesverwaltungsgericht die in der hessischen Verwaltungspraxis übliche enge Auslegung des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a PsychThG nicht bestätigt. Für den Bundesgesetzgeber bedeutet dies, dass diese Vorschrift entsprechend geändert werden muss, wenn als Abschlussprüfung nach der Bologna Reform lediglich der erfolgreiche Abschluss eines konsekutiven Studiums der Psychologie (Bachelor und Master im Fach „Psychologie“ an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule) anerkannt werden soll.

7. - Urteil vom 8. November 2017 - BVerwG 5 C 11.16 - zum Umfang der Ausbildungsförderung für mit einem Elternteil zusammenwohnende Auszubildende.

Streitgegenstand des Verfahrens war die Frage, ob der Klägerin, die als Studentin Ausbildungsförderung erhält, der höhere Unterkunftsbedarf zusteht. Dieser ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG daran geknüpft, dass der Auszubildende „nicht bei seinen Eltern wohnt“. Die Klägerin hatte, nachdem ihrer Mutter die Wohnung gekündigt worden war, sie in ihre Wohnung aufgenommen. Daraufhin kürzte der Beklagte (Studierendenwerk) die der Klägerin gewährte Ausbildungsförderung und billigte ihr lediglich den geringeren Unterhaltsbedarf für „bei den Eltern wohnende“ Auszubildende zu (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG). Das Verwaltungsgericht hat der Klägerin den höheren Unterkunftsbedarf zugesprochen, das Berufungsgericht hingegen die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte zunächst grundsätzlich die der bisherigen ständigen Rechtsprechung entsprechende Auffassung des Berufungsgerichts, wonach ein Wohnen „bei den Eltern“ im Sinne des Gesetzes grundsätzlich schon dann vorliegt, wenn Auszubildende in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Eltern oder einem Elternteil leben und die von ihnen genutzten Wohn- und Gemeinschaftsräume als einer Wohnung zugehörend anzusehen sind, ohne dass es auf die näheren Umstände des Zusammenlebens ankommt. Das Gericht stellt nun aber ergänzend klar, dass es geboten sei, eine Ausnahme von dieser Typisierung zu machen, wenn Auszubildende einen Elternteil in ihre Wohnung aufnahmen und sich diese Aufnahme als Unterstützung des Elternteils darstelle.

8. - Beschluss vom 26. September 2017 - BVerwG 5 P 1.16 - zur Frage eines Initiativrechts des Personalrats bezüglich der Aufstellung eines Sozialplans trotz des erhobenen Einwandes fehlender Haushaltsmittel.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Ablehnung seines Feststellungsbegehrens, wonach ihm in Bezug auf die Aufstellung eines Sozialplans kein Mitbestimmungs- und Initiativrecht zustehe, weil für die von ihm erhobenen Forderungen im Haushaltsplan keine Mittel bereitgestellt würden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr festgestellt, dass ein Mitbestimmungs- und Initiativrecht des Personalrats im Hinblick auf die Aufstellung eines Sozialplans nicht daran scheitert, dass der Dienststellenleiter den Einwand fehlender Haushaltsmittel erhebt. Um die Etathoheit des Parlaments zu wahren und die haushaltsrechtliche Vorgabe einzuhalten, dass der Personalrat die Dienststelle nicht zu Ausgaben verpflichten darf, für die der Haushalt keine Mittel bereitstellt, sei es erforderlich, aber auch ausreichend, dass der im Zeitpunkt des Abschlusses der Dienstvereinbarung zur Regelung eines Sozialplans geltende Haushaltsplan einen entsprechenden Haushaltsansatz enthalte. Fehle dieser, könnten und müssten der Personalrat und der Dienststellenleiter die kostenwirksamen Regelungen des Sozialplans unter den Vorbehalt stellen, dass der Haushalt, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sozialplans gelten werde, die erforderlichen Mittel zur Verfügung stelle.

9. - Urteil vom 24. August 2017 - BVerwG 5 C 1.16 - zur Frage der Erteilung einer einheitlichen Betriebserlaubnis für eine aus einer Haupt- und Nebenstelle bestehende Kindertagesstätte.

Die Klägerin, zunächst Trägerin einer viergruppigen Kindertagesstätte, übernahm später zusätzlich die Trägerschaft für eine eingruppige Kindertagesstätte in einem etwa zwei Kilometer entfernten Ort und beantragte, die bestehende Betriebserlaubnis abzuändern und ihr eine einheitliche Betriebserlaubnis für eine fünfgruppige Kindertagesstätte bestehend aus einer Haupt- und einer Nebenstelle zu erteilen. Das lehnte der Beklagte unter Hinweis auf den fehlenden unmittelbaren örtlichen Zusammenhang ab.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Berufungsgerichts, wonach der Klägerin eine einheitliche Betriebserlaubnis zu erteilen sei, bestätigt und festgestellt, dass das vom Einrichtungsbegriff des § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII geforderte Merkmal des Orts- und Gebäudebezugs auch erfüllt ist, wenn die Einrichtung, deren Betrieb zur Genehmigung gestellt wird, nach der Konzeption des Einrichtungsträgers aus zwei oder mehr Einrichtungsteilen an unterschiedlichen Standorten besteht. Der vom Gesetz geforderte Orts- und Gebäudebezug sei nicht dahin zu verstehen, dass sich die von dem Einrichtungsträger genutzten Räumlichkeiten alle an einem Ort oder „unter einem Dach“ befinden müssten. Auch bei einer dezentralen Organisationsform mit Haupt- und Nebenstelle an unterschiedlichen Orten könne das Wohl der Kinder in einer solchen Einrichtung gewährleistet sein. Dies sei als weitere gesonderte Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis anhand der gesetzlichen Kriterien im Einzelfall zu prüfen.

10. - Beschluss vom 31. Januar 2017 - BVerwG 5 P 10.15 - zu Fragen der Mitbestimmung in einem Stellenbesetzungsverfahren durch die Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit.

Der Antragsteller ist ein bei einer Agentur für Arbeit gebildeter Personalrat. Nach einer Stellenausschreibung in einem Jobcenter und anschließender Personalauswahl durch dessen Dienststellenleiter, hatte der Beteiligte den Vorgang dem Antragsteller zur Mitbestimmung (Bitte um Zustimmung zur Versetzung und Zuweisung) vorgelegt. Der Antragsteller verweigerte seine Zustimmung unter Hinweis auf eine fehlerhafte Personalauswahl. Der Beteiligte sah diese Zustimmungsverweigerung als unbeachtlich an und setzte die Personalmaßnahme um. Das Oberverwaltungsgericht hatte dem Antragsteller Recht gegeben. Dagegen wandte sich der Beteiligte und führte aus, dass die Personalauswahl in die Zuständigkeit des Jobcenters und damit in die des dortigen Personalrats falle, nicht aber eine Angelegenheit des Antragstellers sei, er mithin nur in die Frage der Versetzung und Zuweisung einbezogen werde.

Dem ist das Bundesverwaltungsgericht nicht gefolgt. Für die Frage, ob der bei einer Dienststelle gebildete Personalrat für die Wahrnehmung eines Mitbestimmungsrechts zuständig und zu beteiligen sei, komme es grundsätzlich nicht darauf an, ob der Dienststellenleiter nach den zuständigkeitsregelnden oder organisationsrechtlichen Vorschriften für den Erlass der Maßnahme zuständig sei. Maßgeblich sei grundsätzlich allein, ob der Leiter der Dienststelle, bei der er gebildet worden sei, eine der Mitbestimmung des Personalrats unterliegende Maßnahme zu treffen beabsichtige. Ob er zuständig sei oder nicht, sei keine personalvertretungsrechtliche sondern eine behördenrechtliche Frage, die ggf. im Stufen- bzw. Einigungsstellenverfahren zu klären sei.

11. - Urteil vom 21. September 2017 - BVerwG 7 C 29.15 - zur Zurechnung eines Gutachterschuldens bei der Haftung nach dem Umweltschadengesetz.

Der Kläger, eine anerkannte Naturschutzvereinigung, verlangte vom Land Rheinland-Pfalz die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen nach dem Umweltschadengesetz. Die Bebauung eines teilweise in einem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet liegenden Grundstücks habe zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum zweier Falterarten geführt.

Die Klage blieb vor den Instanzgerichten erfolglos.

Auf die Revision des Klägers hin hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass bei der verschuldensabhängigen Haftung für Umweltschäden der Vorsatz und die Fahrlässigkeit nach zivilrechtlichen Maßstäben bestimmt werden. Ein etwaiges Verschulden des von der Beigeladenen beauftragten Gutachters könne ihr nicht entsprechend § 278

BGB zugerechnet werden, weil die Verantwortlichkeit im Umweltschadensgesetz abschließend geregelt worden sei.

Mit diesem Urteil wurde somit abschließend geklärt, nach welchen Maßstäben das Vorliegen eines Verschuldens im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung für Umweltschäden zu bestimmen ist.

12. - Urteil vom 2. November 2017 - BVerwG 7 C 25.15 - zur Rechtmäßigkeit wasserrechtlicher Erlaubnisse für das Kraftwerk Staudinger.

Der Kläger, eine anerkannte Umweltvereinigung, wandte sich gegen die der Kraftwerksbetreiberin erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, durch die eine Entnahme von Kühl- und Spülwasser aus dem Main und die Einleitung von Abwasser in diesen Fluss zugelassen wurden.

Der VGH Kassel hatte die Klagen abgewiesen. Dabei hatte das Berufungsgericht darauf abgestellt, dass Menge und Schädlichkeit des Abwassers insbesondere im Hinblick auf die Quecksilberbelastung in den Erlaubnissen so gering gehalten worden seien wie dies nach dem Stand der Technik möglich und nach den einschlägigen Vorschriften erforderlich sei. Durch Nebenbestimmungen sei hinreichend sichergestellt, dass es weder zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes komme noch dessen Verbesserung verhindert werde.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Revision des Klägers hin das Verfahren an den VGH Kassel zurückverwiesen. Dabei hat das Gericht klargestellt, dass in einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren bei der Prüfung, ob die Verbesserung des Zustandes eines Gewässers durch die Benutzung gefährdet wird, nicht allein auf eine Verringerung der Schadstoffeinleitung abgestellt werden darf. Vielmehr müsse von der tatsächlichen Schadstoffbelastung ausgegangen werden, zu der es weiterer Feststellungen durch das Berufungsgericht bedürfe.

Dieses Urteil bringt für die Verwaltungspraxis weitere Klarheit im Hinblick auf die Anwendung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots.

13. - Urteile vom 26. Oktober 2017 - BVerwG 8 C 14.16 u.a. - Zur Rechtmäßigkeit des Verbots der Veranstaltung von Casino-, Rubbellos- und Pokerspielen sowie von Online-Sportwetten im Internet.

Die in Malta niedergelassenen Klägerinnen wandten sich gegen glücksspielrechtliche Untersagungsverfügungen des Landes Baden-Württemberg. Sie boten im Internet Casino-, Rubbellos- und Pokerspiele an. Eine der Klägerinnen bot zudem online-Sportwetten an, ohne über eine Konzession nach dem Glücksspielstaatsvertrag zu verfügen.

Das Berufungsgericht hat die streitgegenständlichen Verfügungen als zu unbestimmt eingestuft, weil das Land darin die betroffenen Spielarten nicht detailliert beschrieben habe. Zudem hatte das Berufungsgericht angenommen, dass eine Untersagungsverfügung selbst bei einer Verpflichtung der Behörde zum Einschreiten willkürlich sei, wenn ihr kein im Voraus festgelegtes Eingriffskonzept zugrunde liege.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass eine detaillierte Beschreibung der zu vertretenden Spielarten mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot nicht erforderlich gewesen sei. Die Annahme, dass die in den Untersagungsverfügungen genannten Glücksspielarten detailliert hätten beschrieben werden müssen, überspanne die Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz. Das Willkürverbot verlange nicht, dass vor dem Erlass einer Untersagungsverfügung ein im Voraus festgelegtes Eingriffskonzept vorhanden sei. Die Aufhebung der Untersagungen durch das Berufungsgericht stelle sich auch nicht als im Ergebnis richtig dar. Mit Ausnahme von Sportwetten und Lotterien sei das Veranstellen und Vermitteln von öffentlichem Spiel im Internet verboten und dementsprechend zu untersagen. Dieses Internetverbot verstoße nicht gegen die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit. Dies hätten der EuGH und das Bundesverwaltungsgericht - bezogen auf das vormalige generelle Internetverbot - wegen der besonderen Gefährlichkeit des Glücksspiels im Internet gegenüber dem herkömmlichen Glücksspiel bereits festgestellt. Dass der Glücksspielstaatsvertrag nunmehr ein streng reguliertes Angebot von Sportwetten und Lotterien im Internet vorsieht, gebe keinen Anlass, diese Rechtsprechung zu ändern. Auch die Untersagung von Online-Sportwetten sei nicht zu beanstanden, weil die betroffene Klägerin nicht über die erforderliche Konzession verfüge und diese auch nicht beantragt habe. Dies könne ihr entgegengehalten werden, weil das Erfordernis einer Konzession mit Verfassungs- und Unionsrecht vereinbar sei.

Die Verfahren haben für die Verwaltungspraxis grundlegende Bedeutung. Zum einen ist gewährleistet, dass das Instrument der gesetzeswiederholenden Verfügung den Vollzugsbehörden weiterhin zur Verfügung steht. Zum anderen hat das Bundesverwaltungsgericht der mit Blick auf das Willkür- und das Bestimmtheitsgebot erfolgten Verschärfung der Anforderungen an glücksspielrechtliche Verbotungsverfügungen durch das Berufungsgericht eine Absage erteilt.

14. - Urteil vom 13. September 2017 - BVerwG 10 C 7.16 - zum Recht auf freien Zugang zum Strand zum Spaziergehen, Baden und Wattwandern.

Gegenstand des Verfahrens war das Verlangen der Kläger nach ganzjährigem unentgeltlichem Zutritt zu den im Gemeindegebiet der Beklagten liegenden Nordseestränden zum Spaziergehen, Baden und Wattwandern.

Die Beigeladene, eine Eigengesellschaft der Beklagten, betreibt auf dem im Gemeindegebiet liegenden Strand Strandbäder. Der durchgehend eingezäunte Strand ist daher nur über Durchgänge mit Kassenhäuschen zu erreichen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu entschieden, dass sich aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. § 59 Abs. 1 BNatSchG ein Recht der Kläger auf unentgeltlichen Zugang zum Meeresstrand ergibt. Art. 2 Abs. 1 GG schütze das Recht des Einzelnen auf freien Zugang zum Strand zum Spaziergehen, Baden und Wattwandern als Ausprägung der allgemeinen Handlungsfreiheit. § 59 Abs. 1 BNatSchG beschränke das Zugangsrecht verfassungskonform auf das Betreten über den Strand führender, auch privater Straßen und Wege und das Betreten tatsächlich ungenutzter Teilflächen des Strandes. Eine nach § 59 Abs. 1 BNatSchG tatbestandsmäßige Nutzung von Strandflächen als Strandbad, die das Zugangsrecht einschränken würde, setze eine Mehrzahl benachbarter, funktional aufeinander bezogener Einrichtungen der Bade-Infrastruktur voraus, deren Nutzung schon mit dem Eintritt für den Strandbadbesuch abgegolten sei. Das Aufstellen einzelner Sanitäreinrichtungen oder Abfallbehälter genüge dazu nicht.

III. Aufgabe und Rechtsgrundlage der Arbeit des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) ist ein Organ der Rechtspflege. Er unterstützt das Bundesverwaltungsgericht bei der Rechtsfindung und wirkt im öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Rechts mit. In den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vertritt er das öffentliche Interesse des Bundes. Seine gesetzliche Grundlage hat er in § 35 VwGO:

„Die Bundesregierung bestellt einen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und richtet ihn im Bundesministerium des Innern ein. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht kann sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.“

Die Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes (Bundesinteresse) in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist in einem übergreifenden, unparteiischen Sinne zu verstehen. Gemeint sind die gesamtstaatlichen Interessen des Bundes, die die Belange der Länder und Kommunen ebenso einschließen wie die des einzelnen Bürgers.

Der VBI ist im Bundesministerium des Innern als besondere Organisationseinheit eingerichtet und beim Bundesverwaltungsgericht bestellt.

Seine Arbeits- und Handlungsweise ist in der von der Bundesregierung als Verwaltungsvorschrift erlassenen „Dienstanweisung für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (GMBI S. 132) geregelt.

Der VBI ist nur an die Weisungen der Bundesregierung als Kollegialorgan, nicht an die einzelner Bundesministerien gebunden. Das Bundesministerium des Innern führt die Dienstaufsicht.

IV. Bedeutung der Arbeit des VBI

- Der Bund hat ein erhebliches Interesse daran, in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsauffassung auch dann zur Geltung zu bringen, wenn er nicht als Partei an dem Rechtsstreit beteiligt ist.

Nach Art. 83 ff GG ist die Ausführung von Bundesrecht in sehr weitgehendem Umfang Sache der Länder. Die Ausführung durch Bundesbehörden ist demgegenüber sowohl qualitativ als auch quantitativ die Ausnahme, mit der Folge, dass der Bund in ca. 80 % der Revisionsverfahren nicht als Partei an den Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligt ist.

Das Bundesverwaltungsgericht ist als Revisionsgericht errichtet worden, das die Rechtseinheit im Bereich des zum allgemeinen Verwaltungsrecht gehörenden Bundesrechts zu wahren hat. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts haben daher eine erhebliche präjudizielle Bedeutung für die künftige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beteiligung des Vertreters des Bundesinteresses an Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht für den Bund von grundlegender Bedeutung. Das gilt besonders dann, wenn der Bund eine vom Beklagten (Land, Kommune) abweichende Rechtsauffassung vertritt, etwa in den Rechtsgebieten Ausländer-, Asyl-, Dienst-, Staatsangehörigkeits-, Vermögens-, Umwelt- und Sozialrecht.

- Der Vertreter des Bundesinteresses kann als der Objektivität verpflichteter und nicht vom Interesse einer Partei geleiteter Beteiligter in geeigneten Verfahren auf eine außergerichtliche Konfliktlösung hinwirken.
- Aufgrund seiner eingehenden Beobachtung und Analyse der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann der Vertreter des Bundesinteresses der Bundesregierung und dem federführenden Bundesressort frühzeitig Hinweise auf Defizite, Ungereimtheiten, nicht bedachte oder nicht beabsichtigte Auswirkungen etc. von entscheidungserheblichen bundesrechtlichen Regelungen geben. Das versetzt den Gesetzgeber in die Lage, frühzeitig Korrekturen oder Ergänzungen vornehmen zu können.

V. Arbeitsweise des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Der Vertreter des Bundesinteresses beteiligt sich nach § 2 Abs. 1 der Dienstanweisung an Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, „wenn er eine Beteiligung zur Wahrung des öffentlichen Interesses für erforderlich hält.“

Damit er die dafür erforderliche Kenntnis über die beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren erhält, wird er vom Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich über alle dort anhängig gemachten Revisionsverfahren informiert. In der Praxis bedeutet das, dass das Bundesverwaltungsgericht zu den jeweiligen Verfahren alle verfahrensrelevanten Unterlagen übersendet, so etwa im Revisionsverfahren das angefochtene Urteil, das Urteil des Verwaltungsgerichts, die Revisionsschrift, die Revisionsbegründung, die Revisionserwiderung und etwaige Schriftsätze. Dies bedingt je nach Umfang der übersandten Unterlagen einschließlich ggf. umfangreicher Anlagen oft einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Vor der Entscheidung des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht über seine Beteiligung in einem konkreten Verfahren holt er hierzu das Votum der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde ein. Entsprechend der Ratio der gesetzlichen Regelung dienen diese Stellungnahmen dazu, die das öffentliche Interesse determinierenden fachlichen Gesichtspunkte herauszuarbeiten, die dem Gericht zur Kenntnis gebracht werden sollen.

Im Falle seiner Beteiligung gibt der Vertreter des Bundesinteresses eine schriftliche Stellungnahme zu dem Verfahren gegenüber dem zuständigen Senat ab und nimmt an der mündlichen Verhandlung teil. Dort werden die strittigen Rechtsfragen in einem Rechtsgespräch erörtert.

Die Vielfalt und Komplexität der Rechtsgebiete, die in den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht abgedeckt werden müssen, macht eine intensive und umfangreiche Vorbereitung erforderlich. Die Themenvielfalt reicht vom öffentlichen Dienstrecht über das Rundfunk- und Presserecht, das Straßen- und Wegerecht, das Informationsfreiheitsrecht, das Abgabenrecht, das Ausländerrecht, das Waffenrecht, das Vereinsrecht, das Wirtschaftsverwaltungsrecht bis hin zum Staatsangehörigkeitsrecht und dem Staatskirchenrecht, um nur eine kleine Auswahl der Rechtsgebiete zu benennen.

VI. Organisation und Geschäftsverteilung

Vertreter des Bundesinteresses ist seit dem 30. März 2016 Herr Ministerialrat Hubertus Rybak.

Organisatorisch werden die Aufgaben des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht von einer besonderen Organisationseinheit wahrgenommen, die im Bundesministerium des Innern eingerichtet ist. Sie ist als Arbeitsgruppe organisiert und besteht aus vier Juristen als Mitglieder der Arbeitsgruppe. Die Verwaltungsaufgaben dieses Arbeitsbereichs werden von einer eigenen Geschäftsstelle wahrgenommen. Dort arbeiten zwei Bürosachbearbeiter.

Im Hinblick auf die Vielzahl der beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren und die Vielfalt der abzudeckenden Rechtsgebiete ist der VBI auf die fachliche Expertise und die Mitwirkung der Ressorts bei der Herausarbeitung der das öffentliche Interesse determinierenden Gesichtspunkte angewiesen.

Der aktuelle Geschäftsverteilungsplan des Vertreters des Bundesinteresses ist dem Geschäftsbericht beigelegt.

Der Vertreter des Bundesinteresses informiert auf einer eigenen Homepage (www.vbi.eu) über seine Aufgaben, seine Arbeitsweise und die Rechtsgrundlagen seiner Arbeit.

Anlagen

1. Geschäftsstatistik - Neueingänge 2017 nach Verfahrensart und Aufgabenbereich
2. Geschäftsstatistik - Neueingänge 2017 nach Rechtsgebieten
3. Geschäftsverteilungsplan

**Gesamtübersicht über die Neueingänge
sowie der Beteiligungen und Nichtbeteiligungen
im Jahr 2017**

Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Verfahrensarten

A. Verfahrensart	Senat											Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	
A, F - Verfahren	13	14	3	9	1	2	0	0	13	0	18	73
B, BN, AV - Verfahren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
C, CN, P - Verfahren	34	55	27	19	24	14	24	15	3	11	0	226
VR, D - Verfahren	1	4	0	0	0	2	0	0	0	0	0	7
Summe	48	73	30	28	25	18	24	15	16	11	18	306

Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Aufgabenbereichen beim VBI

B. Aufgabenbereich	Senat											Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	
1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	11	18	30
2	0	0	30	0	0	0	24	15	0	0	0	69
3	0	73	0	0	24	0	0	0	0	0	0	97
4	48	0	0	28	0	18	0	0	16	0	0	110
Summe	48	73	30	28	25	18	24	15	16	11	18	306

Beteiligungen:

66

**Entwicklung der Neueingänge
gegliedert nach Rechtsgebieten
für die Jahre 2016 / 2017**

Rechtsgebiete	2016	2017
Öffentliches Dienstrecht	62	79
Verf. nach § 99 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 189 VwGO	10	18
Bau- und Bodenrecht	21	15
Asylrecht	15	15
Ausländerrecht	13	15
Straßen- und Wegerecht	3	14
Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	7	13
Recht des Ausbaus von Energieleitungen	20	10
Umweltschutzrecht	9	9
Informationsfreiheitsrecht	6	9
Gesundheitsverwaltungsrecht	4	9
Vertriebenenrecht	1	7
Personalvertretungsrecht	6	6
Vermögensrecht	5	6
Post- und Telekommunikationsrecht	3	6
Vereinsrecht	2	6
Jugendhilfe und Jugendschutzrecht	9	5
Ausbildungs- und Berufsbildungsförderungsrecht	4	5
Wirtschaftsverwaltungsrecht	4	4
Recht der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste	4	4
Kommunalrecht	2	4
Rundfunk-, Film-, Filmförderungs- und Presserecht	31	3
Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht	12	3
Abfall- und Bodenschutzrecht	6	3
Land- und Forstwirtschaftsrecht	4	3
Bergrecht	0	3
Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrecht	0	3
Vergaberecht	0	3
Tierschutz- und Pflanzenschutzrecht	4	2
Wahlrecht und Recht der politischen Parteien	0	2
Abgabenrecht	12	1
Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrecht	6	1
Flurbereinigungsrecht	5	1
Glücksspielrecht	5	1
Polizei- und Ordnungsrecht	4	1
Sonstige Rechtsgebiete	25	17
Insgesamt	324	306

Geschäftsverteilungsplan

**Der Vertreter des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht**

Stand: 1. März 2018

**Leitung: MinR Rybak
App.: 14336**

<u>Aufgabenbereich 1</u>		<u>Aufgabenbereich 2</u>		<u>Aufgabenbereich 3</u>		<u>Aufgabenbereich 4</u>	
MinR Rybak		RD Dr. Dr. Sandler		MinR'n Witzel		MinR Stamm	
App.: 14336		App.: 14616		App.: 14675		App.: 14672	
	Senat		Senat		Senat	<i>Vertreter des VBI</i>	
							Senat
Entschädigungsrecht nach Art. 8 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	5.	Lastenausgleichsrecht Recht zur Bereinigung des SED-Unrechts Lebensmittel- und Ernährungswirtschaftsrecht Jagd- und Fischereirecht Gesundheitsverwaltungsrecht Land- und Forstwirtschaftsrecht Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	3.	Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich des Beamten-disziplinarrechts, des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivil-dienstpflichtigen	2. und 5.	Ausländerrecht Asylrecht Vertriebenerecht Staatsangehörigkeitsrecht Vereinsrecht	1.
Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO	Fachsenat nach § 189 VwGO	Tierzucht- und Tierseuchenrecht Tierschutz- und Pflanzenschutzrecht Heimrecht Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht	3.	Fürsorgerecht Kriegsopferfürsorgerecht Schwerbehindertenrecht Mutterschutzrecht Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht	5.	Bau- und Bodenrecht Raumordnungsrecht Recht der Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung Kleingartenrecht Ordnungsrecht, soweit mit vorstehenden Rechtsgebieten zusammenhängend Recht der Anlegung und des Betriebes von Flugplätzen	4.
Recht der freien Berufe Kammerrecht Kommunalrecht Vergaberecht Recht der Förderungsmaßnahmen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft Treuhandgesetz, Kommunalvermögensgesetz und Vermögenszuordnungsgesetz	10.	Umweltschutzrecht Gentechnikrecht Abfall- und Bodenschutzrecht Bergrecht Recht des Baus von Wasserstraßen Wasser- und Deichrecht Atomrecht Recht der Abwasserabgaben Informationsfreiheitsrecht Recht der Wasser- und Bodenverbände	3.	Ausbildungs-, Graduierten- und Berufsbildungsförderungsrecht Recht der Förderung des Wohnungsbaus sowie Wohnungs-, Wohngeld und Mietpreisrecht Gesetz über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Personal- und Richtervertretungsrecht Bundesgleichstellungsgesetz Heimkehrer- und Kriegsgefangenenent-schädigungsrecht	5.	Natur- und Landschaftsschutzrecht Denkmalschutzrecht Recht des Ausbaus von Energieleitungen Wehrpflicht- und Zivildienstrecht Recht der Kriegsdienstverweigerung Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrecht Prüfungsrecht Staatskirchenrecht Jugendmedienschutzrecht Rundfunkrecht Post- und Telekommunikationsrecht Eisenbahnrecht (i.V.m. Bundesnetzagentur) Versammlungsrecht Waffenrecht Wahlrecht und Recht der politischen Parteien Recht der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste Parlamentsrecht Polizei- und Ordnungsrecht Namensrecht Allgemeines Datenschutzrecht	4.
		Recht zur Regelung offener Vermögensfragen Wirtschaftsverwaltungsrecht Währungs- und Umstellungsrecht Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrecht Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge Finanzdienstleistungsrecht	8.		5.	Straßen- und Wegerecht Erschließungs-, Erschließungsbeitrags- und Straßenbaubeitragsrecht Flurbereinigungsrecht Abgabenrecht	9.
		Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht Postanschrift: 11014 Berlin Büro: Bundesallee 216-218, 10719 Berlin		Telefon: +49 (0)30 18681 - 14676 Telefax: +49 (0)30 18681 - 14225 E-Mail: YBIAG@bmi.bund.de Internet: www.vbi.eu			